

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn Jens Geiger
Eichstätter Landstraße 55
91781 Weißenburg

**43 Umwelt- und Naturschutzrecht
Staatliches Abfallrecht**

Utz Löffler
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude F / Zimmer 2.05

Telefon: 09141 902-319
Telefax: 09141 902-7319
Utz.loeffler@landkreis-wug.de

Servicezeiten
nach vorheriger Terminvereinbarung:
Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Montag – Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

Unser Zeichen
43-824-21/022

Ihr Schreiben vom, Zeichen

Gespräch vom, mit

Weißenburg i. Bay.,
30.08.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) durch die Erweiterung der Abbaufläche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg

➤ Ihr Antrag vom 19.05.2021

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
2 Messprogrammbeschreibungen (Anlagen 3 und 4)
1 Vordruck Baubeginnsanzeige
1 Vordruck Anzeige der Inbetriebnahme
1 Kostenrechnung
6 Ordner Antragsunterlagen (überzählig, in Rückgabe)

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Der Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (vgl. Anlage) die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung
nach § 16 BImSchG**

erteilt.



Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902-0
Telefax: 09141 902-108
poststelle.ira@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffeisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP



1.1

Gegenstand der Genehmigung:

Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald durch die Erweiterung der Abbaufäche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg

1.2

Grundlagen der Genehmigung:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 19.05.2021 mit Antragsunterlagen laut Inhaltsverzeichnis
- Bauantrag und Baubeschreibung vom 16.08.2021
- Erläuterungsbericht vom 14.04.2021
- Planunterlagen (Bestandsplan, Abbauplan, Profildarstellungen Abbau, Rekultivierung und Renaturierung, Profildarstellungen Rekultivierung) vom 22.10.2019/19.05.2021
- Vegetationskundlich-floristische Untersuchung vom 07.04.2019
- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019
- Hydrogeologisches Gutachten vom 29.03.2021
- Sprengtechnisches Gutachten vom 25.07.2021
- UVP-Bericht zum Erläuterungsbericht vom 14.04.2021
- Betriebstechnische Anlagen- und Maschinendaten.

1.3

Der beantragte Einbau von unbelastetem Fremdmaterial wird abgelehnt.

2.

Die erteilte Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Mit erteilt wird

- die Abgrabungsgenehmigung gemäß Art. 9 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG)
- die Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

3.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.

Die Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg-Gunzenhausen GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.630,00€ festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		10.000,00 €
b) Erhöhungen:		
Abgrabungs-/Baurecht:	19.325,00 €	
Rodungserlaubnis:	4.515,00 €	
Insgesamt:	23.840,00 €, davon 75% =	17.880,00 €
Fachtechnische Stellungnahmen		750,00 €

Auslagen sind in Höhe von 3,45 € für die Postzustellung entstanden.

6.

Der Genehmigungsbescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden:

6.1 Allgemeines Verwaltungs- / Verfahrensrecht

6.1.1

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für die Mitteilung ist das beiliegende Formblatt „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

6.1.2

Der Bauherr hat die Fertigstellung/Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige ist das beiliegende Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ zu verwenden.

6.1.3

Sollten einzelne Forderungen oder Auflagen dieses Bescheides in Widerspruch oder vermeintlichem Widerspruch zu Forderungen oder Auflagen aus anderen Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (z. B. statische Berechnung, Gutachten oder dgl.) stehen, so hat der Anlagenbetreiber/die Anlagenbetreiberin vor Ausführung der Errichtung bzw. vor Aufnahme des Anlagenbetriebes eine Klärung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zu diesen Punkten herbeizuführen.

6.1.4

Der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt im gesamten Steinbruch einschließlich der beantragten Erweiterung ist **jährlich zum 31.03. jeden Jahres** durch aussagekräftige Unterlagen darzustellen und nachzuweisen.

6.2 Wasserwirtschaft

6.2.1

Die Beeinträchtigung der Steinriegelquelle durch Staub- und Schlammeinträge stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Die Gewässerbenutzung bedarf der Erlaubnis gemäß § 10 ff WHG.

Mit dem Abbau auf der Erweiterungsfläche darf erst dann begonnen werden, wenn die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

6.2.2

Beginn und Beendigung der Abbaumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.

6.2.3

Vor Beginn des Abbaus eines neuen Bauabschnitts ist geeignetes Material in ausreichender Menge für eine drei Meter mächtige Abdichtschicht für den entsprechenden Abbauabschnitt vorzuhalten. Das Material muss aus dem eigenen Steinbruch stammen, sorptionsfähig und unbelastet sein.

Vor dem Abbaubeginn ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen und nachzuweisen, dass das Material bereitgestellt ist. Der Lagerort ist mittels Lageplan mitzuteilen.

6.2.4

Vor dem Abbau ist der humose Oberboden abzutragen und zwischenzulagern oder für die Rekultivierung bereits abgebauter und mit Abraum verfüllter Bauabschnitte zu verwenden.

6.2.5

Die Abbausohle ist – entsprechend dem bisher genehmigten Abbauniveau – auf die Bereiche oberhalb der mergeligen Platynota-Zone zu beschränken. Die Platynota-Zone ist flächig und in voller Mächtigkeit der hier anstehenden Kalkmergel ungestört zu erhalten. Da die Höhenlage der tiefsten Abbausohle im Antrag bzw. vom Antragsteller/Planer mit 552 nNN und im hydrogeologischen Gutachten mit 527,8 mNN (Seite 3) angegeben ist, ist die genaue Abbausohle vor Abbaubeginn zu ermitteln und mit geeigneten Unterlagen vorzulegen.

6.2.6

Zur Vermeidung von Einspülungen in das Karstgrundwasser sind offene Abbauf Flächen unter Berücksichtigung unabdingbarer betrieblicher Belange auf möglichst kleine Flächenabschnitte zu begrenzen.

6.2.7

Bei jedem Abbauabschnitt ist nach Erreichen der Abbausohle **umgehend** eine mindestens 3 m mächtige sorptionsfähige Schicht aus dem steinbrucheigenen, vorzuhaltendem (siehe Ziffer 6.2.3) und unbelastetem Material aufzubringen.

6.2.8

Das im Steinbruch anfallende Wasser muss durch Gräben mehreren abgedichteten Sammelbecken zugeführt werden. Betriebswege, befestigte Flächen, etc. sind so herzustellen, dass sich darauf anfallendes Oberflächenwasser in Absetzmulden aus bindigem Bodenmaterial sammelt, um Einträge von Schlämmen über das Kluftsystem in das Grundwasser weitestgehend zu verhindern.

6.2.9

Es ist Sorge zu tragen, dass sich das anfallende Oberflächenwasser aus den abgedeckten Teilflächen in Mulden sammelt und es nicht zu Abschwemmungen von Schlamm aus den abgedeckten Flächen in die benachbarten, offenen Abbauf Flächen in deren Karstklüften kommt.

6.2.10

Für die Verfüllung der Steinbruchfläche zur Abdeckung der offenen Malmkarstsohle und für die restliche Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung darf ausschließlich steinbrucheigenes, inertes Boden- und Felsmaterial (Abraum, eigener, zwischengelagerter Humus – vgl. Ziffer 6.2.4) verwendet werden. Die Einbauhöhe muss mindestens drei Meter zuzüglich humosem Oberboden, jedoch nicht mehr als die ursprüngliche Geländehöhe, betragen. Eine Verpflichtung zur Erlangung der ursprünglichen Geländehöhe besteht nicht. Die Auffüllhöhe richtet sich nach Anfall des tatsächlich vorhandenen steinbrucheigenen Materials. Gemäß Planung wird davon ausgegangen, dass durch den Wiedereinbau des steinbrucheigenen Materials eine Auffüllhöhe von 7 bis 9 m ergibt.

6.2.11

Die Rekultivierung bzw. Aufforstung hat unmittelbar nach der Verfüllung der einzelnen Abbaubereiche zu erfolgen.

6.2.12 Messstellen und Ermittlung der Grundwasserfließrichtung

6.2.12.1

Für die beantragte Abbaufäche sind die Fließverhältnisse des Grundwassers zu ermitteln. Hierzu müssen mindestens drei neue Messstellen errichtet werden.

6.2.12.2

Im Zustrom ist der Betrieb einer geeigneten Zustrommessstelle erforderlich. Hierzu ist aufgrund der ermittelten Fließrichtung ggf. eine weitere Messstelle zu bohren, falls keine der neu erstellten Bohrungen, die zur Ermittlung der Fließrichtung benötigt werden (siehe Ziffer 6.2.12.1), dafür geeignet sind.

6.2.12.3

Im Abstrom sind weitere Messstellen zu betreiben, die diesen vollständig erfassen. Hierzu sind aufgrund der ermittelten Fließrichtung ggf. weitere Messstellen zu bohren, falls keine der neu erstellten Bohrungen, die zur Ermittlung der Fließrichtung benötigt werden (siehe Ziffer 6.2.12.1), dafür geeignet sind.

6.2.12.4

Die Messstellen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu errichten.

6.2.13 Messprogramm

6.2.13.1

Die Wasserstände aller Grundwassermessstellen (bestehende GWM inkl. GWM2 bzw. GWM_{neu} (siehe Ziffer 6.2.13.2) und neu errichtete GWM) sind **vierteljährlich** aufzuzeichnen.

6.2.13.2

Im halbjährlichen Turnus sind die Grundwassermessstellen, die als Zustrommessstelle oder als Abstrommessstellen fungieren, jeweils durch eine Pumpprobe zu beproben und das Wasser jeweils auf nachfolgendem Parameterumfang (siehe Anlage Tabellen 3 und 4 des Verfüllleitfadens) zu analysieren. Zusätzlich sind die Parameter Nitrat, Nitrit und Ammonium zu bestimmen. Die Analysendaten sind im SEBAM-Schnittstellenformat dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu übermitteln. Der Antragsteller erhält vom Wasserwirtschaftsamt eine entsprechende Vorlagendatei und Kennung der neuen Messstellen.

6.2.13.3

Die Ergebnisse der Wasserstandsaufzeichnungen und der Grundwasseruntersuchungen sind in einem **jährlichen Kurzbericht** dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach bis zum **31.03. des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen.

6.2.13.4

Das Messprogramm für das Grundwassermonitoring des laufenden Steinabbaus ist an das Messprogramm der beantragten Erweiterung anzupassen.

6.2.13.5

Treten beim laufenden Grundwassermonitoring Auffälligkeiten auf, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hindeuten, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach mitzuteilen.

6.2.13.5

Hinweis: Die Messstelle GWM 2 hat keinen ausreichenden Grundwasseranschluss und liefert nicht plausible Messwerte. Ein geeigneter Ersatz dieser Messstelle ist erforderlich. Da für die Erweiterung des Steinabbaus neue Messstellen, wie oben beschreiben, gebohrt werden müssen, ist es sinnvoll, in diesem Zusammenhang auch den Ersatz für die GWM 2 (GWM_{neu}) zu bohren, um Kosten für eine ggf. doppelte Baustelleneinrichtung einzusparen. Der Standort sollte südöstlich versetzt sein, abstromig zu dem bereits verfüllten Bereich des laufenden Steinbruchs.

6.2.14 Überwachung

6.2.14.1

Auf eine Fremdüberwachung der Verfüllung, die nur aus steinbruceigenem Material erfolgen darf, kann in dem beantragten Erweiterungsbereich verzichtet werden, solange die Wasseranalysen und sonstige Überwachungsmaßnahmen keinen Hinweis auf den Einbau von Fremdmaterial ergeben.

6.2.14.2

Zu den Anforderungen bzgl. der allgemeinen und technischen Anforderungen an Verwertungsbetriebe, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung, Überwachungsstellen, Zertifizierung, Zuverlässigkeit des Betreibers, Auflagenverstoß, Deckungsvorsorge gelten die Regelungen des genannten Leitfadens zu den Eckpunkten.

6.2.15

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, der Abwasserbeseitigung, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen usw. gegenüber den Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorab unter Vorlage entsprechender Unterlagen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

6.2.16

Beim Betrieb der bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen der jeweiligen Genehmigungsbescheide zu beachten.

6.2.17

Im Hinblick auf die neue Bundesanlagenverordnung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird speziell auf § 68 AwSV (für prüfpflichtige Anlagen) und § 69 AwSV (für nicht prüfpflichtige Anlagen) hingewiesen. Ob sich hier noch weiterer Handlungsbedarf ergibt, ist von der Fa. Schotter- und Steinwerk GmbH & Co. KG zu prüfen und im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

6.2.18

Sollten weitere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant werden, sind die Schutzvorkehrungen vor der Ausführung mit der Technischen Wasserwirtschaft anhand geeigneter Unterlagen abzustimmen. Auf die Anzeigepflicht für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art. 37 BayWG wird hingewiesen.

6.3 Immissionsschutz

6.3.1 Anforderungen zum Lärmschutz

6.3.1.1

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ vom 26.08.1998 maßgebend.

6.3.1.2

Der Betrieb auf der Erweiterungsfläche ist antragsgemäß zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr zulässig.

6.3.1.3

Alle zum Steinabbau eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen. Sie sind dementsprechend zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

6.3.1.4

Zur Reduzierung des Lärms und der Erschütterungen aus dem Sprengbetrieb sind die im Sprenggutachten vom 25.07.2021 in Verbindung mit der Stellungnahme zur Gewinnungssprengung vom 09.10.2003 festgelegten Sprengparameter und Sprengweisen zu beachten.

6.3.2 Anforderungen zur Luftreinhaltung

6.3.2.1

Beim Bohren der Sprenglöcher, beim Bohren während des Abbaues und beim Zurichten der Gesteinsblöcke ist der am Bohrkopf entstehende Staub wirksam abzusaugen und mittels geeigneter Vorrichtung einem Gewebefilter zuzuführen.

6.3.2.2

Der abgeschiedene Staub ist entweder in einem Behälter oder Auffangsack aufzufangen und möglichst staubfrei zu entsorgen. Zur Entsorgung kann der Staub an Ort und Stelle über einen bis zum Boden reichenden Gewebes Schlauch abgelassen werden.

6.3.2.3

Die Gewebefilter sind regelmäßig auf ihre Funktion hin zu prüfen, verschlissene Tücher sind umgehend auszutauschen.

6.3.2.4

Ansonsten gelten bezüglich der Staubemissionen und deren Minimierung die Anforderungen des Arbeitsschutzes.

6.4 Naturschutz

6.4.1

Die im Antrag vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen

- Vegetationskundliche-floristische Untersuchung vom 07.04.2019
- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019
- Geänderte Kompensationsberechnung vom 30.09.2021
- Rekultivierungs- und Rekultivierungsplanung vom Januar 2019

sind Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten und umzusetzen.

6.4.2

Die unter Ziffer 3.1 der Faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Die geforderte Anbringung der Nist- und Fledermauskästen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

6.4.3

Bei den Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind folgende Pflege- und Sicherungsmaßnahmen umzusetzen:

Felswände und Magerstandorte:

- Regelmäßige Gehölzfreistellung und Entgrasung der Sukzessionsfläche
- Regelmäßige Freistellung der offenen Felswände
- Entlandung bzw. Neuschaffung der Flachtümpel
- Entfernung von Neophytenaufwuchs.

Waldbereiche (nach entsprechender Entwicklungszeit):

- Erhalt eines ausreichend hohen Anteils an alt- und Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen (mindestens 10 Stück/Hektar)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen
- Bewirtschaftungsruhe zwischen 01.03. und 01.10. eines Jahres.

6.4.4

Um die genannten Nebenbestimmungen und die artenschutzrechtlichen Belange während des Abbaus ausreichend zu berücksichtigen, ist zusammen mit dem zum **31.03. jeden Jahres vorzulegenden Abbau- und Rekultivierungsschritt ein Kurzbericht** zu den geforderten Maßnahmen mit vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt mit der Unteren Naturschutzbehörde.

6.5 Baurecht

6.5.1

Die Standsicherheit der Steinbrucherweiterung wurde nicht geprüft.

Der Bauherr und sein Entwurfsverfasser sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik und der Standsicherheit eingehalten und beachtet werden.

6.5.2

Zum Schutz eventuell vorhandener Gebäude im Bereich der Abgrabung sind die Bestimmungen der DIN 4123 Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und DIN 4124 Baugrubenabsicherung zu beachten.

6.5.3

Auf eine ausreichende Verdichtung der Verfüllung ist zu achten. Hierzu wird eine Überwachung durch einen Sachverständigen für Erdbau empfohlen.

6.5.4

Während der Dauer des Gesteinsabbaus und der Wiederverfüllung ist die Bruchkante der Grube hinreichend abzusichern (Absturzgefahr).

6.5.5

Zu den Nachbargrundstücken ist ein Sicherheitsabstand von 5 m, zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 20 m, einzuhalten, wenn nicht andere Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben.

6.5.6

Bei Anlage, Ausbeute und Wiederverfüllung des Steinbruches sind die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und einzuhalten.

6.5.7

Im Bereich der Erdaufschüttungen, unmittelbar im Anschluss an öffentliche Verkehrswege, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Erdwälle) eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs auszuschließen. Öffentliche Verkehrsflächen sind auch Waldwege, die für Anlieger frei zu befahren sind.

6.6 Anlagensicherheit / Sprengwesen

6.6.1

Den verantwortlichen Sprengberechtigten ist der Genehmigungsbescheid mit den darin festgelegten arbeitsschutz- und sprengtechnischen Auflagen sowie der Inhalt des sprengtechnischen Gutachtens des Sachverständigen Mark Gansterer vom 25.07.2021 bekannt zu geben.

6.6.2

Die Abbaugestaltung ist entsprechend dem Gutachten des Sprengsachverständigen Mark Gansterer vom 25.07.2021 durchzuführen.

6.6.3

Die im Sprenggutachten vom 25.07.2021 festgelegten Sprengparameter dürfen nicht überschritten werden.

6.6.4

Die im Sprenggutachten vom 25.07.2021 unter der Ziffer 11.2 beschriebenen Empfehlungen sind umzusetzen.

6.6.5

An den Zufahrtsstellen zum Sprengbereich (i. d. R. Umkreis von 300 m von der Sprengstelle) sowie an den Einstiegsstellen der umliegenden Wanderwege sind Warn tafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln sind gut erkennbar die Sprengzeiten, der Sprengbereich und die Bedeutung der Sprengsignale anzugeben. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist rechtzeitig vor dem Abbaubeginn mitzuteilen.

6.6.6

Vorbeiführende Wanderwege sind im Zuge des voranschreitenden Abbaus in den Sicherheitsbereich einzubeziehen.

6.6.7

Der Sprengbereich (i. d. R. Umkreis von 300 m von der Sprengstelle) ist zuverlässig durch Absperrposten zu sichern. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Spaziergänger, Wanderer, Landwirte oder sonstige Personen im Sprengbereich befinden, auch keine Beschäftigten des Steinbruchbetriebes.

6.6.8

Die Vorgaben der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „SprengTR 310“ sind einzuhalten.

6.6.9

Sprengungen, die von einem nach dem Sprengstoffgesetz berechtigten Fremdunternehmen durchgeführt werden sollen, sind der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg – fristgerecht nach § 1 der 3. Spreng-Verordnung anzuzeigen.

6.7 Denkmalschutz

6.7.1

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

6.7.2

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

6.7.3

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

6.8 Abfallwirtschaft

6.8.1

Der Anfall von Abfällen sowie die Schadstoffbelastung in Abfällen ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, nicht vermeidbare Abfälle auf ihre Verwertungsmöglichkeit zu prüfen und, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

6.8.2

Verwertbare Abfälle (Wertstoffe) aus dem allgemeinen Betrieb (z. B. Papier, Kartonaugen, Holzpaletten, Kunststoff-, Glas-, Metall- und Verbundverpackungen) sind getrennt zu sammeln und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

6.8.3

Nicht verwertbare Abfälle sind getrennt zu erfassen und - soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt - als Gewerbemüll über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.8.4

Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen auf dem Steinbruchgelände ist nicht gestattet.

6.8.5

Die bei der Wartung der Baumaschinen anfallenden, gefährliche Abfälle wie Altreifen

- Altöle (Motor- und Getriebeöle)
- Kühlerflüssigkeiten
- Bremsflüssigkeiten und sonstige Hydraulikflüssigkeiten Starterbatterien (Bleiakkumulatoren)

sind getrennt zu erfassen und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen. Die Sammlung und Lagerung der o.g. Stoffe darf nur in hierfür zugelassenen Behältnissen erfolgen.

6.8.6

Nicht verwertbare, gefährliche Abfälle sind über die Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu entsorgen.

Die Bestimmungen der Nachweisverordnung sind einzuhalten.

6.9 Forstwirtschaft (Untere Forstbehörde)

6.9.1

Zu den verbleibenden angrenzenden Waldflächen ist eine mindestens 15 Meter breite Fläche auf dem Abbaugrundstück im bisherigen Geländeniveau zu belassen, um mögliche Schäden an den verbleibenden Waldflächen und neuentstandenen Waldrändern zu verhindern.

6.9.2

Bei der Wiederaufforstung im Zuge der Rekultivierung ist die Kulturmaßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Baumartenwahl, in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) durchzuführen. Nach heutiger Rechtslage ist dazu vorab die Genehmigung der Aufforstung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich.

6.9.3

Eine Durchführung der Rekultivierung in Teilabschnitten ist möglich.

Für die Rekultivierung sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Die Abbau- bzw. Wiederauffüllungsfläche ist an der Oberfläche so eben herzustellen, dass die künftige forstliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- Bei der Wiederverfüllung der Fläche, ist vor der Einbringung von Bodenmaterial dafür Sorge zu tragen, dass der vorhandene Untergrund so abgedichtet ist, dass das aufzubringende Bodenmaterial nicht in die darunterliegenden Schichten verloren geht.
- Für die Rekultivierung ist geeigneter Mineralboden mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m und höchstens 1,5 m aufzubringen. Darauf sind 30 cm stark Mutterboden bzw. Humus aufzubringen.

Es wird empfohlen, dass vor dem Abbau des Steinbruchs zu entfernende Bodenmaterial zu sichern und in geeigneter Weise zwischen zu lagern, damit es für die spätere Rekultivierung der Fläche wiederverwendet werden kann.

6.9.4

Während der Abbauphase und während der Rekultivierungsphase sind die für die bestehenden Waldflächen notwendigen Erschließungswege zu erhalten oder herzustellen.

6.9.5

Für die Rekultivierung ist als Sicherheitsleistung eine Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 10.000 € je Hektar Rekultivierungsfläche vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist vor der Rodung des jeweiligen Abschnitts vorzulegen.

6.10 Stadt Weißenburg

6.10.1

Hinweis:

Vor Beginn der geplanten Erweiterung sollte die Rekultivierung des bestehenden Steinbruchs laut bestandskräftigem Rekultivierungsbescheid eingeleitet und entsprechend den dort festgesetzten zeitlichen Vorgaben für Abschnitt 1 und 2 zumindest auf Teilflächen abgeschlossen sein.

6.10.2

Hinweis:

Von der Stadt Weißenburg wird perspektivisch ein erhöhter Aufbereitungsaufwand des Wassers aus der Steinriegelquelle und eine entsprechende Sicherheitsleistung geltend gemacht. Die Klärung erfolgt im Rahmen des notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

6.11 Sonstiges

6.11.1

Der Abstand zu den benachbarten Grundstücken ist entsprechend dem Antrag vom 19.05.2021 und den dazugehörigen Abbauplan vom 22.10.2019/19.05.2021 einzuhalten.

6.11.2

Die Abbauflächen sind durch geeignete, ortsübliche und angemessene Maßnahmen vor Absturzgefahren abzusichern.

Gründe:

1.

Die Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co., Eichstätter Landstraße 55, 91781 Weißenburg i. Bay. (im Folgenden: SSW) betreibt seit 1984 auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 u. a. der Gemarkung Weißenburg einen Steinbruch mit einem Schotterwerk.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.10.1983 Nr. 32-824 wurde damals Seiner Durchlaucht Carl Friedrich Fürst von Wrede als Grundstückseigentümer erteilt. Mit Notarvertrag vom 22.11.1983 wurde die Firma SSW gegründet, die 1984 die Betreibereigenschaft und die Genehmigung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen hat.

Der mit Bescheid vom 19.10.1983 erstmals genehmigte Steinbruch umfasst eine Fläche von ca. 32 Hektar. Mit Bescheid vom 30.06.2005 Az. 41-824-04/006 wurde die Erweiterung der Abbaufläche um 38,5 Hektar auf den Grundstücken Flur Nr. 3033/4 und 3033/5 der Gemarkung Weißenburg immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der heute bestehende Steinbruch ist unter der Ziffer 2.1.1 und das Schotterwerk unter der Ziffer 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingeordnet, so dass grundsätzlich für beide Anlagen eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht. Als Hauptanlage ist der Steinbruch anzusehen.

2.

Bis heute wurden für den bestehenden Steinbruch die folgenden weiteren Genehmigungen und Bescheide erteilt:

- Baugenehmigung der Stadt Weißenburg vom 24.05.1985 Az. B 101/85 (Vorwiegebäude und Trafostation)
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 23.06.1986 Az. 32-824 (Ergänzung Sondernutzungsvereinbarung Stadt Weißenburg – Firma SSW)
- Baugenehmigung der Stadt Weißenburg vom 18.12.1989 Az. B 278/89 (Lagerhalle für Baumaschinen)
- Baugenehmigung der Stadt Weißenburg vom 03.11.1993 Az. 294/93 (Waschplatz für Betriebsfahrzeuge)

- Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 22.02.1996 Az. 42-824 (Anpassung TA Luft wegen Staubmessung)
- Baugenehmigung der Stadt Weißenburg vom 10.09.1997 Az. 139/97 (Halle für Blockspaltanlage)
- Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 06.08.2003 Az. 41-824-03/023 (überarbeitete Rekultivierungsplanung Stand 31.01.2000)
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 27.06.2003 Az. 36-824-02/031 (Vertiefung einer Teilfläche der Abbausohle im Großversuch)
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 30.06.2005 Az. 41-824-04/006 für die Erweiterung der Abbaufäche um ca. 38, 5 ha
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 26.01.2006 Az. 41-824-05/031 für Errichtung einer Steinspalthalle
- Immissionsschutzrechtliche Anordnung nach § 17 BImSchG vom 12.08.2013 Az. 41-824-13/031 zur Beendigung des Vertiefungsversuches und Festlegung des wasserwirtschaftlichen Monitorings.

3.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 19.05.2021 beantragte die Firma SSW die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung) für die Erweiterung der Abbaufäche auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Erweiterungsfläche von ca. 34,68 Hektar, so dass der Steinbruch dann insgesamt eine Fläche von ca. 106 Hektar umfassen wird. Die Erweiterung soll die längerfristige Fortführung des Betriebes sicherstellen, da das Vorkommen im bestehenden Betrieb nahezu abgebaut ist. Das dort anstehende Kalkgestein wird je nach Güte zu Schotterprodukten verarbeitet oder als Naturstein gewonnen und in Form von Marmorblöcken oder Mauersteinen vertrieben. Nicht verwertbares Material wird für die Rekultivierung verwendet. Die notwendigen Betriebs-einrichtungen sind in der bestehenden Anlage bereits vorhanden. Eine Veränderung des bisherigen Abbau- und Gewinnungsverfahrens erfolgt nicht. Die Betriebszeiten auf der Abbaufäche sind von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen (lediglich für die Mauersteinfertigung in der Steinspalthalle ist ein Betrieb zur Nachtzeit genehmigt).

Der Abbau der beantragten Erweiterungsfläche soll 2022 beginnend in zehn Abbauabschnitten in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung bis etwa 2040 erfolgen. Derzeit wird diese Fläche forstwirtschaftlich genutzt.

Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über den bereits betriebenen Steinbruch zur Bundesstraße B13. Die notwendigen Betriebseinrichtungen sind vorhanden.

Zur Rekultivierung ist außerdem der Einbau von unbelastetem Boden (bis Zuordnungswert Z0) nach dem Eckpunkte-Papier und dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Stand 15.07.2021) beantragt.

4.

Die beantragte Erweiterungsfläche liegt innerhalb des im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau von Juramarmor MA16 (RP8 – Z 5.2.5), in dem der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze: (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktion: (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Die beantragte Abbaufläche liegt außerdem in der Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 29 BNatSchG) der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14.09.1995, jedoch innerhalb der in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen für den Abbau von Bodenschätzen. Gemäß § 8 Nr. 3 der Verordnung ist damit der beantragte Abbau von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen.

5.

Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Erweiterung des bestehenden, genehmigungspflichtigen Steinbruchbetriebes bedarf gemäß § 16 BImSchG als wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Aufgrund seiner Größe ist der Steinbruch (Abbaufläche 10 Hektar oder mehr) als Anlage nach Ziffer 2.1.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingeordnet, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV das Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) durchzuführen war.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da für die Erweiterung selbst gemäß den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVP aufgrund seiner Größe (Abbaufläche von 25 Hektar oder mehr) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht, aber auch weil die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben konnte.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und erfolgte nach den Vorgaben der maßgeblichen 9. BImSchV.

Das beauftragte Planungsbüro Dunz legte den Antrag vom 19.05.2021 am 20.05.2021 in 12-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form vor. Die am gleichen Tag durchgeführte Prüfung der Unterlagen ergab, dass der Antrag und die Antragsätze grundsätzlich vollständig, den Anforderungen entsprechen (§ 7 der 9. BImSchV) und verfahrensfähig sind. Notwendige Ergänzungen (aktueller Grundbuchauszug, Bauantragsvordrucke, Sprenggutachten wurden veranlasst und vorgelegt.

Der Eingang der Unterlagen wurde der Firma SSW mit E-Mail vom 25.05.2021 bestätigt (§ 6 der 9. BImSchV).

Mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 02.06.2021 wurden folgende Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, unter Übersendung eines kompletten Antragsatzes zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV):

- ✓ Stadt Weißenburg
- ✓ Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- ✓ Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- ✓ Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- ✓ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- ✓ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
- ✓ Naturpark Altmühltal e. V.
- ✓ Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Technische Wasserwirtschaft, technische Abfallwirtschaft, Wasserrecht.

Die Stadt Weißenburg wurde um Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Außerdem wurden der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. mit ihren jeweiligen Kreisgruppen Weißenburg-Gunzenhausen um Stellungnahme gebeten.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 05.06.2021 sowie in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV) und auf der Homepage des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht. Der Antrag wurde außerdem im Auslegungszeitraum in digitaler Form zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV.

Der Antrag und die Unterlagen lagen vom 14.06. bis einschließlich 13.07.2021 im Umweltamt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsicht aus. Einwendungen konnten vom 14.06. bis 13.08.2021 erhoben werden (aufgrund der Regelung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV läuft die Einwendungsfrist bei UVP-pflichtigen Vorhaben bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist).

Rechtzeitig erhoben wurden insgesamt 6 private Einwendungen und die Stellungnahmen des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. vom 07.07. und 04.08.2021 und vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. vom 16.07.2021. Fünf Einwendungen gingen verspätet ein, was jedoch für die Erörterung, Prüfung und Bewertung der Einwendungen unbeachtlich ist, da die verspäteten Einwendungen inhaltlich den rechtzeitig erhobenen entsprachen.

Die Erörterungen der rechtzeitig erhobenen Einwendungen fand am 29.09.2021 im Kunststoffcampus Bayern statt (§ 10 Abs. 6, §§ 14 ff der 9. BImSchV).

6.

Nach § 6 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden **und**
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Aufzählung der Genehmigungsvoraussetzungen ist abschließend. Liegen die Voraussetzungen vor oder kann ihre Erfüllung durch Bedingungen oder Auflagen (§ 12 BImSchG) sichergestellt werden, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die wichtigsten Genehmigungsvoraussetzungen, die abzu prüfen waren, ergeben sich dabei aus § 5 BImSchG (Anmerkung: eine Rechtsverordnung nach 7 BImSchG liegt noch nicht vor). Die Errichtung und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage dürfen danach nicht die Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeiführen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), es muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), es muss eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung und Reststoffverwertung sichergestellt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und Energie sparsam und effizient verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen sind, ergeben sich hier insbesondere aus den Bereichen Bau recht, Wasserwirtschaft, Arbeitsschutz, Forstwirtschaft und Naturschutz.

Zur Prüfung der Frage, ob bei dem beantragten Vorhaben der Firma SSW die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, wurden die unter Ziffer 5 genannten Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben be rührt wird, am Verfahren beteiligt.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen legte die Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Antrags vom 19.05.2021 eine sprengtechnische Stellungnahme des Sprengsachverständigen Gansterer vom 25.07.2021 sowie ein hydrogeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Piewak & Partner GmbH vom 29.03.2021 vor.

Vorgelegt wurde außerdem eine vegetationskundlich-floristische Untersuchung des Herrn Maurer vom 07.04.2019 und eine faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) von Herrn Dr. K.-H. Wickl vom 17.03.2021.

Außerdem wurde ergänzend zum Erläuterungsbericht des Planungsbüros Dunz vom 14.04.2021 ein UVP-Bericht vorgelegt.

7.

Entscheidung:

Nach der umfassenden Prüfung und Bewertung der vorgelegten Antragsunterlagen, der beigefügten gutachtlichen Aussagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden, den erhobenen Einwendungen sowie den Sachvorträgen im Erörterungstermin am 29.09.2021 wird als Ergebnis festgestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Steinbrucherweiterung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen erfüllt werden und damit die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zu erteilen ist.

Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die notwendige Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 des Bayer. Waldgesetzes und die Abtragungsgenehmigung gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Abtragungsgesetzes erteilt.

Auf eine Begründung dieses Teils der Genehmigung kann nach Art. 68 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung verzichtet werden.

Dem beantragten Einbau von Fremdmaterial zur Verfüllung der abgebauten Bereiche konnte nicht zugestimmt werden (siehe Ziffer 1.3), da nach der fachlichen Prüfung und Beurteilung der vorliegenden wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Gesamtsituation der Lage der Abbaustätte im Karstgebiet und im direkten Einflussbereich der Steinriegelquelle durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach (Stellungnahme vom 28.07.2021 Az. 4.1-4477.1-WUG177-11447/2021) ein erhebliches Gefährdungspotential gesehen wird. Dem gebotenen Vorrang des Grundwasserschutzes und der Steinriegelquelle (mit den bestehenden Wasserrechten der Städte Weißenburg und Treuchtlingen) war daher auch unter Berücksichtigung des Leitfadens zu Verfüllung von Gruben und Brüchen, Stand 15.07.2021, Rechnung zu tragen.

8.

Rechtliche Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der erhobenen Einwendungen:

8.1 Raumordnung:

Die Regierung von Mittelfranken hat das beantragte Vorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung geprüft und mit Schreiben vom 30.06.2021 Az. RMF-SG24-8314.03-2-23-2 folgendes mitgeteilt:

Der geplante Erweiterungsstandort liegt innerhalb des im Regionalplan der Region Westmittelfranken ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau von Juramarmor MA16 (RP8 - Z 5.2.5), in dem gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang einzuräumen ist. Das Vorhaben steht folglich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, sodass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Erweiterung des Abbaugbietes bestehen

Abbaugbiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden, wobei die Rekultivierung nach landschaftspflegerischen Plänen vorzunehmen ist (Grundsatz 5,2.2 - LEP Bayern 2013; Ziel 5.2.7 und 5.2.8 - RP 8). Den Planunterlagen zufolge wird der Gesteinsabbau vom bestehenden Steinbruch aus in südöstlicher Richtung fortgesetzt und in zehn Abschnitten nacheinander abgebaut.

Darüber hinaus werden in Kapitel 5 (Erläuterungsbericht S.22) verschiedene Rekultivierungsziele und -maßnahmen ausgeführt und im Rekultivierungsplan zeichnerisch dargestellt. Gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken sind für das betroffene Vorranggebiet zur Gewinnung von Juramarmor (MA 16) als Hauptfolgefunktionen eine Waldfläche (Wiederaufforstung) und ökologische Ausgleichsfläche / Biotop (natürliche Sukzession) vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen zu Wiederaufforstung (ca. 23 ha des Abbaugebietes) sowie der Erhalt und die Schaffung von Biotopstrukturen (ca. 5,7 ha Magerstandorte) entsprechen den Maßgaben des Regionalplanes und sind im Zuge des Verfahrens mit den naturschutzfachlichen Behörden abzustimmen, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind gegen das o.g. Vorhaben nicht zu erheben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:

Aus der Sicht des SG 51 besteht mit der Erweiterung des Steinbruches bei Weißenburg, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, unter der Voraussetzung, dass alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den vorgelegten Unterlagen umgesetzt werden, Einverständnis. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist zu beachten.

8.2 Stadt Weißenburg

Die von der Stadt Weißenburg in der Stellungnahme vom 22.07.2021 vorgetragene Forderung (Ziffer 2: Grenzabstand und Ziffer 3: Einzäunung) konnte nicht bzw. nicht vollumfänglich gefolgt werden, da zum einen der beantragte Abstand von 15 bis 30 m ausreichend erschien (das Bauamt fordert 5 m, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 15 m) und zum anderen eine Einzäunung der Steinbrüche allgemein unüblich sind. Dem Gebot der Rücksichtnahme wird mit der im Antrag dargestellten Abstände ausreichend Rechnung getragen. Der geplante Steinwall ist ortsüblich und erscheint aus Verkehrssicherheitsgründen ausreichend, da der durchschnittliche Betrachter erkennen kann und weiß, dass in dieser Region Steinbrüche (auch eine Vielzahl nicht mehr betriebener Brüche) existieren.

8.3 Wasserwirtschaft

Entsprechend der Risikoanalyse nach WRRL befindet sich der Grundwasserkörper, in dem der Steinabbau liegt, in mengenmäßig gutem Zustand. Die Zielerreichung für Nitrat ist unwahrscheinlich. Der Steinabbau wirkt sich jedoch nicht relevant auf Nitratreinträge in das Grundwasser aus.

Die Erweiterung des Abbaubereiches soll abschnittsweise erfolgen, parallel sollen ausbeutete Bereiche sukzessive rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Aus fachlicher Sicht wird bei der geplanten Vorgehensweise keine erhebliche Veränderung der Grundwassersituation erwartet, da das Niederschlagswasser nach wie vor auf dem Gelände versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen kann.

Eine gewisse qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers und der Steinriegelquelle durch Trübe wird sich jedoch nicht vollständig vermeiden lassen. Das Einzugsgebiet liegt im seichten Karst. Es wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Auch durch diese Nutzung sind bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze Eintrübungen des Karstwassers üblich, da die Filterung der meist geringen Bodenaufträge eingeschränkt ist und teilweise das Wasser auch direkt über Dolinen und Großklüfte

dem Grundwasser zusickert. Eine weitere Quelle der Eintrübung stellt der Steinabbau dar, da hier in großen Bereichen der Oberboden vollständig fehlt, zusätzliches Feinsediment durch den Steinabbau entsteht oder freigesetzt wird. Die hydraulischen Wegsamkeiten zwischen dem Steinbruch der Fa. SSW und der Steinriegelquelle sind auch besonders ausgeprägt.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch geeignet, mögliche Beeinträchtigungen und das Risiko des Eintritts einer Gefährdung des Grundwassers und der Steinriegelquelle soweit zu minimieren, so dass eine erhebliche Gefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere die Festlegung der max. zulässigen Abbautiefe, die unverzügliche Abdeckung der abgebauten Bereiche, das Verbot des Einbaus von Fremdmaterial und das umfangreiche und regelmäßige Monitoring mit entsprechenden Messstellen stellen dies ausreichend sicher. Dieser Belang kann daher einer Genehmigung nicht entgegengehalten werden.

Die von der Stadt Weißenburg (Schreiben vom 26.07.2021 Az. Sg. 41) geforderte und auch vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach empfohlene Sicherheitsleistung für eine künftig ggf. erforderliche Wasseraufbereitung der Steinriegelquelle wird in diesem Verfahren keine Rechtsgrundlage gesehen, da gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG Auflagen und Bedingungen nur zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich sind.

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat jedoch ergeben, dass ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, da die mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder der Steinriegelquelle eine fiktive, erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt, die zwar durch die im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen minimiert, aber nicht ausgeschlossen werden können.

Da mit dem Beginn des Abbaus der Tatbestand der Gewässerbenutzung eintreten kann, ist die wasserrechtliche Erlaubnis vorher einzuholen, so dass eine entsprechende aufschiebende Bedingung im Bescheid festzusetzen war (Ziffer 6.2.1).

Ob darüber hinaus weitere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers und der Steinriegelquelle zu stellen sein werden, bleiben daher dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten.

8.4 Naturschutz

Nach fachlicher Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen zum Fachbeitrag Naturschutz, die plausibel und nachvollziehbar sind, sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend erörtert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Landschaft sind nicht zu erwarten bzw. werden durch die im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen minimiert oder ausgeglichen. Die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte anhand der zu Anwendung empfohlenen Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2017).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG) werden nicht ausgelöst, wenn die die unter Punkt 3.1 der Faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019 genannten Maßnahmen eingehalten werden.

Relevante Schutzgebiete- oder Bereiche sind nicht betroffen (Biotop gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) bzw. ausreichend weit entfernt (z. B. Natura2000/FFH-Gebiete „Schambachtal mit Seitentäler“, Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb, „Trauf der südlichen Frankenalb“).

8.5 Einwendungen

Folgende, für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG relevanten und erheblichen Einwendungen wurden erhoben:

- a) Wasserwirtschaft: Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und insbesondere die Steinriegelquelle
- b) Naturschutz: negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im bestehenden Wald
- c) Klimaschutz: negative klimatische Auswirkungen der großflächigen Waldrodung
- d) Erholung/Landschaftsbild: Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Weißenburger Wald
- e) Unzureichende und veraltete Antragsunterlagen und zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht relevante Einwendungen (Zuverlässigkeit des Antragstellers, fehlende Unterschriften auf den Mehrfachkopien des Antrages, Vollzugsdefizite bei bestehenden Genehmigungen) werden hier nicht berücksichtigt.

- a) Wasserwirtschaft: Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und insbesondere die Steinriegelquelle

Zum Einwand, das beantragte Vorhaben würde zu erheblichen Änderungen des Oberflächenabflusses und der Grundwassersituation führen, hat das Wasserwirtschaftsamt folgendes mitgeteilt:

Die Erweiterung soll abschnittsweise betrieben werden, parallel sollen ausgebeutete Bereiche sukzessive rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Aus fachlicher Sicht wird bei der geplanten Vorgehensweise keine erhebliche Veränderung der Grundwassersituation erwartet, da das Niederschlagswasser nach wie vor auf dem Gelände versickern kann und zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Mögliche, geringe Auswirkungen könnten ggfls. auf das derzeitige Maß reduziert werden, wenn durch die Erweiterung nur eine entsprechend große Fläche freigelegt wird, die gleichzeitig im derzeitigen Abbaugelände wieder bewaldet werden würde. Eine gewisse qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch Trübe wird sich nicht vermeiden lassen, auch wenn die unten genannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Eintrübungen der Steinriegelquelle konsequent umgesetzt werden.

Entsprechend der Risikoanalyse nach WRRL befindet sich der Grundwasserkörper, in dem der Steinabbau liegt, in mengenmäßig gutem Zustand. Die Zielerreichung für Nitrat ist unwahrscheinlich. Der Steinabbau wirkt sich jedoch nicht relevant auf Nitrateinträge in das Grundwasser aus.

Auch aus Sicht des Antragstellers und seines Fachgutachters Piewak & Partner GmbH (Hydrogeologisches Gutachten vom 29.03.2021) werden keine Veränderungen erwartet. Im Kapitel 6 des Gutachtens ist die Hydrogeologie und die Fließrichtung beschrieben.

Dem Einwand, es müsse ein entsprechendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt werden, wird Rechnung getragen. Die fachliche und rechtliche Prüfung und Bewertung hat die Notwendigkeit eines entsprechenden Verfahrens ergeben.

Zum Einwand, die Steinriegelquelle und deren Nutzung für eine künftige Wasserversorgung, hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach folgendes ausgeführt:

Für die Steinriegelquelle wurde mit Gemeindeverordnung vom 13.02.1959 ein (s. u.) Schutzgebiet festgesetzt. Diese Gemeindeverordnung wurde mit Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.09.1985 geändert und ist weiterhin gültig. Das ausgewiesene Schutzgebiet erfüllt zwar nicht mehr die aktuellen Anforderungen eines Wasserschutzgebietes (u. a. zu klein), auch wäre ein vollwirksames Schutzgebiet nicht ausweisbar. Dennoch ist die Wasserfassung als Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung zu werten. Es bestehen noch unbefristete Wasserrechte für Weißenburg (10 l/s) und Treuchtlingen (15 l/s).

Die festgestellten Eintrübungen bei der Steinriegelquelle haben verschiedene Ursachen. Das Einzugsgebiet liegt im seichten Karst. Es wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Auch durch diese Nutzung sind bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze Eintrübungen des Karstwassers üblich, da die Filterung der meist geringen Bodenaufgabe eingeschränkt ist und teilweise das Wasser auch direkt über Dolinen und Großklüfte dem Grundwasser zusickert. Eine weitere Quelle der Eintrübung stellt der Steinabbau dar, da hier in großen Bereichen der Oberboden vollständig fehlt, zusätzliches Feinsediment durch den Steinabbau entsteht oder freigesetzt wird. Die hydraulischen Wegsamkeiten zwischen dem Steinbruch der Fa. SSW und der Steinriegelquelle sind auch besonders ausgeprägt

Der Steinbruch der Firma SSW im Weißenburger Wald befindet sich im Einzugsgebiet der Quellfassung. Auch bei zusätzlichen Vorkehrungen, wie sie vom Antragsteller vorgesehen und in den Nebenbestimmungen formuliert wurden, kann nicht gänzlich verhindert werden, dass der Steinbruchbetrieb zu einer zusätzlichen Eintrübung des Quellwassers führt. Die Stadtwerke Weißenburg GmbH ziehen in Erwägung, das Quellwasser nach Stand der Technik aufzubereiten, um es im größeren Umfang als bisher für die öffentliche Trinkwasserversorgung nutzen zu können. Dies wird u. a. auch erforderlich, um Tiefengrundwasser zukünftig in geringerem Umfang zu fördern und um trotzdem die Versorgungssicherheit der Stadtwerke gewährleisten zu können. Als Aufbereitungstechnik nach Stand der Technik wird u. a. eine Filtration (Ultrafiltration) erforderlich. Hierdurch wird die entsprechende Trübe vor der notwendigen Desinfektion entfernt. Sobald die Stadtwerke eine solche Anlage installiert haben, fallen aufgrund des Steinabbaus und der unvermeidbaren zusätzlichen Eintrübung des Wassers durch dieses weitere Kosten für die laufende Aufbereitung und ggf. Mehrkosten bei der Herstellung der Anlage an, da sie aufgrund der höheren Trübestöme größer dimensioniert werden müsste.

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass das von den Einwendern geforderte wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlich ist, da die mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder der Steinriegelquelle eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Steinriegelquelle zu minimieren und eine erhebliche Gefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Insbesondere die Festlegung der max. Abbautiefe, die unverzügliche Abdeckung der abgebauten Bereiche, das Verbot des Einbaus von Fremdmaterial und das umfangreiche und regelmäßige Monitoring mit entsprechenden Messstellen stellen dies ausreichend sicher. Dieser Belang kann daher einer Genehmigung nicht entgegengehalten werden.

Ob darüber hinaus weitere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers und der Steinriegelquelle zu stellen sein werden, bleibt dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten.

b) Naturschutz: negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im bestehenden Wald

Bestandteil des Antrages sind die vegetations-floristische Untersuchung des Herrn Maurer vom 07.04.2019 und die faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) des Herrn Dr. Wickl vom 17.03.2019.

In der herrschenden Rechtsprechung (vgl. z. B. VGH Kassel, Beschluss vom 02.01.2009 – 11 B 368/08 und BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18) und Kommentierung ist es überwiegende Auffassung, dass Erkenntnisse, Bestandserfassungen und Daten, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, als aktuelle Grundlage herangezogen werden können, vor allem dann, wenn aufgrund der fachlichen Einschätzung aufgrund des Untersuchungsraums und seiner Ausstattung keine substantiierten Veränderungen zu erwarten sind.

Die naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung dieser Gutachten hat unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen der Eingriff zugelassen werden kann. Der Ausgleich erfolgt dabei wie in der Arbeitshilfe zur Anwendung der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffvorhaben des Landesamts für Umweltschutz empfohlen, nach Abbau und Aufwertung im Rahmen der Rekultivierung.

Die Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde hat der Erweiterung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung ebenfalls zugestimmt.

Aufgrund der fachlichen Prüfung und Bewertung der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde stehen dem beantragten Vorhaben keine naturschutzfachlichen Einwände entgegen.

c) Klimaschutz, negative Auswirkungen der großflächigen Waldrodung

Zum Einwand, die Rodungen hätten Einfluss auf das Waldklima und das Klima allgemein, ist folgendes anzuführen:

Durch die geplanten Rodungen und Freistellungen des Geländes und des Bodens können kleinklimatische Veränderungen zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings wird eine erhebliche Relevanz im Hinblick auf die maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht gesehen. Die abschnittsweise und kleinflächige Rodung führt allenfalls zu einer geringen Freisetzung (abhängig von der Holz-

nutzung) des vorher gebundenen CO². Durch die spätere Aufforstung erfolgt – über einen langen Zeitraum betrachtet – wieder die Bindung von CO². Seitens des Antragstellers wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Produkte überwiegend regional bzw. im süddeutschen Raum verwendet werden (kurze Transportwege). Die von Einwendern angeführten Klimaschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns sowie das angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 geben hierzu keinen konkreten und sachbezogenen Handlungsansatz, da die dort fixierten übergeordneten Ziele erst einer Umsetzung und Konkretisierung in entsprechende Anwendungsbereiche erfordern.

Was die Waldrodungen betrifft, werden diese kleinflächig und abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt nach Abbaubedarf durchgeführt. Nach dem Abbau erfolgt die Rekultivierung und Wiederaufforstung mit standortgerechten und klimaresistenten Laubmischhölzern, d. h. der vorhandene Fichtenbestand wird durch einen angepassten und strukturreichen Laubmischwald ersetzt. Die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg hat dem Vorhaben zugestimmt, so dass keine entgegenstehenden Belange gesehen werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen, die dem beantragten Vorhaben aus diesen Gründen entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

d) Erholung/Landschaftsbild: Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Weißenburger Wald

Zu den Einwänden, die Erholungsfunktion, insbesondere auch im angrenzenden Erholungswald, und das Landschaftsbild würden beeinträchtigt, kann folgendes angeführt werden:

Der Steinbruch und die beantragte Erweiterungsfläche liegen weitgehend abgesetzt und abgeschirmt im großflächigen Waldgebiet „Weißenburger Wald“. Die Konzentration von Rohstoffgewinnungsstätten statt vieler kleiner Abbaustellen ist Ziel der Landes- und Regionalplanung.

Eine erheblich nachteilige Veränderung der Naherholungsfunktion entsteht nur durch den Verlust von nutzbarer Fläche, die aber aufgrund der Weitläufigkeit und Größe des Weißenburger Waldes nicht als entgegenstehender Belang betrachtet wird. Veränderte oder zusätzliche Emissionen (Staub, Lärm) sind mit der Erweiterung nicht verbunden. Freizeitsportler und Erholungssuchende fallen nicht unter den Begriff des maßgeblichen Immissionsortes und entziehen sich damit einer entsprechenden Beurteilung. Unzulässige Einwirkungen aus dem Betrieb der Erweiterungsfläche sind nicht zu erwarten, zumal bei den eingesetzten Maschinen und Verfahren der Stand der Technik eingefordert wird.

Durch die von allen Seiten mit Wald umschlossenen Lage ist eine Fernwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben. Allenfalls von erhöht liegenden Punkten (Wülzburghang, Sportflugplatz) sind Anlagenteile (z. B. Siloanlage des Schotterwerks) einsehbar.

e) Unzureichende und veraltete Antragsunterlagen und zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu den vorgetragenen Einwendungen bezüglich der Aktualität der Unterlagen sowie Inhalt und Umfang des vorgelegten UVP-Berichts kann folgendes festgestellt werden:

Die im Rahmen des Verfahrens und der Antragsprüfung festgestellten Defizite (aktueller Grundbuchauszug, Ergänzung Sprenggutachten, Berechnung naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf) wurden unverzüglich behoben; für die Prüfung des Antrages liegen die geforderten Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Die vorgelegten Unterlagen und der UVP-Bericht sind nach Einschätzung der relevanten Fachstellen zwar knappgehalten (eine verbindliche Vorgabe zum Umfang gibt es nicht), jedoch vollumfänglich ausreichend zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG und zur Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV). Die maßgeblichen Vorschriften sind in der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung geregelt, der Verweis auf die Bestimmung im UVPG durch den Bund Naturschutz in Bayern e. V. ist hier nicht zutreffend. Wie im § 21 Abs. 1 a Satz 2 der 9. BImSchV gefordert, wurden dabei die vorgelegten Unterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und die Ergebnisse der eigenen Erkenntnisse sowie die Einwendungen Dritter herangezogen.

Das kritisierte Fehlen von Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung im UVP-Bericht ist nicht erheblich, da dies im Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 ausreichend beschrieben wird, sich durch die beantragte Erweiterung hier keine Änderungen ergeben und die Genehmigungsbehörde hierzu ausreichende Erkenntnisse hat.

9.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV

Vorbemerkungen:

1. Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde hierzu eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkungen), der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der antragstellerseitig vorzulegenden Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, insbesondere dem UVP-Bericht, den (fach-)behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie den Äußerungen und ggf. Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde sodann die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dementsprechend wird im Folgenden schutzgutbezogen der jeweilige Ist-Zustand dargestellt, sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend beschrieben und auf dieser Grundlage einer Bewertung unterzogen.

2. Die Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG (SSW), Eichstätter Landstraße 55, 91781 Weißenburg, betreibt auf den Grundstücken Flur Nr. 3033/3, 3033/4 und 3033/5 der Gemarkung Weißenburg einen Steinbruch mit einer Abbaufäche von derzeit etwa 70 Hektar sowie Anlagen zum Verarbeiten des gewonnenen Steinmaterials (Brecher- und Siebanlage, Steinspaltanlagen).

Die Firma SSW beabsichtigt, den bestehenden Steinbruch in östlicher Richtung auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg um 34,68 Hektar zu erweitern. Der Abbau soll 2022 beginnend in 10 Abschnitten in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung bis 2040 erfolgen. Derzeit wird die Fläche forstwirtschaftlich genutzt.

Das anstehende Kalkgestein wird je nach Güte zu Schotterprodukten verarbeitet oder als Naturwerkstein gewonnen und als Blockware oder Mauersteinen vertrieben. Der Absatz und Verwendung erfolgen überwiegend im regionalen und süddeutschen Raum.

Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über den bestehenden Steinbruch.

Die notwendigen Betriebseinrichtungen sind im Bestand bereits vorhanden. Betriebsumfang und Kapazität der Anlage werden durch die Erweiterung der Abbaufäche nicht erhöht. Nach dem Abbau ist eine Verfüllung mit unverwertbarem Bruchmaterial und Einbau von unbelastetem ZO-Material sowie anschlie-

Bender Wiederaufforstung (Laubwald mit Buche) und Schaffung von Biotopstrukturen vorgesehen.

3. Der geplante Erweiterungsstandort liegt innerhalb des im Regionalplan der Region Westmittelfranken ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau von Juramarmor MA16 (RP8 – Z 5.2.5), in dem der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen ist. Die Höhere Landesplanungsbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben aus landesplanerischer Sicht zu.
4. Für das geplante Erweiterungsvorhaben besteht gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Gegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die **Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen** sowie der für die **Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen** auf die nachfolgend genannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vor genannten Schutzgütern.

1. Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit

Istzustand:

Der Standort liegt relativ isoliert im Weißenburger Wald und ist bereits durch den jahrzehntelangen Betrieb des Steinbruches geprägt.

Die Entfernungen der geplanten Erweiterungsfläche zu den nächstgelegenen Wohnbereichen in Heuberg und im sog. Bärenloch betragen ca. 2,1 km bzw. 2,0 km.

Auswirkungen des Vorhabens:

Mögliche Auswirkungen des Rohstoffabbaus für den Menschen existieren insbesondere in Form von Emissionen (Staub, Lärm) aus dem Abbau (Bohren, Sprengen, Fahrverkehr im Steinbruch), der Verarbeitung und dem Abtransport, aber auch durch den Verlust der Erholungsfunktion der Landschaft, mit Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Menschen. Die Auswirkungen sind dabei direkt abhängig von Abbautechniken, topographischen Gegebenheiten, der örtlichen Vegetation, Abständen zu Siedlungsbereichen und Vorhandensein geeigneter Transportwege.

Relevante betriebsbedingte Wirkungen wie Geräusche, Staub oder Erschütterungen sind dort bereits seit Jahren vorhanden. Als Quellen sind die steinbruchspezifischen

Abbaugeräte (Bohrgeräte, Spaltgerät, Abbauhammer), Maschinen (Radlader, Bagger, Muldenkipper), Aggregate und Tätigkeiten zu nennen, die bei der Gewinnung von entsprechendem Material (rohe, unbehauene Steinblöcke) üblicherweise benötigt werden und im Einsatz sind. Hinzu kommt der notwendige An- und Abfuhrverkehr auf der Zuwegung und der öffentlichen Straße.

Geplante Betriebszeiten sind – wie bisher – in der Regel von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in Ausnahmefällen (Verladung) bis 22.00 Uhr. Ein Betrieb zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht beantragt und findet auf den Abbauflächen auch nicht statt. Lediglich beim genehmigten Betrieb der Mauersteinfertigung finden im Bereich der Halle auch Arbeiten zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) statt.

Beachtenswerte Lärmeinwirkungen sind außerdem mit den Sprengarbeiten verbunden. Geplante Sprengzeiten sind Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sprengungen sind außerdem mit Erschütterungen und Streuflug verbunden.

Bewertung der Auswirkungen:

Da der Steinbruch und die beantragte Erweiterungsfläche relativ abseitig und isoliert im Weißenburger Wald liegen, sind relevante Auswirkungen durch Staub- und Geräuschimmissionen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Entfernungen zu den nächstgelegenen Einwirkungsorten, aber auch zu den Wohngebieten am Weißenburger Stadtrand mehr als 2 km betragen, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine ausreichende Plausibilitätsprüfung hat ergeben, dass die Immissions- und Beurteilungspegel mindestens 10 dB(A) unterhalb der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegen. Im Hinblick auf die Lärminderung wird der Stand der Technik bei den Betriebsweisen und den eingesetzten Maschinen gefordert.

Staubemissionen sind nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht entscheidend zu vermeiden, auch wenn Absaugeinrichtungen an z. B. den Bohrgeräten als Stand der Technik gefordert und umgesetzt sind, aufgrund der abgelegenen Lage im Weißenburger Wald werden jedoch Staubverfrachtungen wirkungsvoll und ausreichend minimiert.

Auch bei der gelegentlichen Nutzung des Weißenburger Waldes durch Erholungssuchende und Freizeitsportler im Umfeld des Steinbruches ergeben sich dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die notwendigen Sprengarbeiten wurden im Sprenggutachten vom 25.07.2021 entsprechende Parameter und Anforderungen festgelegt, so dass bei Beachtung der Anforderungen und aufgrund der Entfernungen keine erheblichen Beeinträchtigungen, keine Gefährdungen und Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus dem Erweiterungsvorhaben des Steinbruches nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit aufgrund von Lärm- und Staubimmissionen. Der Steinbruchbetrieb entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch den Steinbruchbetrieb auf den Erweiterungsflächen zukünftig nicht zu erwarten.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ist-Zustand:

Die beantragte Abbaufäche ist fast vollständig mit Fichte bestockt, andere Nadelholzarten wie Douglasie, Lärche und Weißtanne finden sich in geringen Anteilen. Verstreut als Unterwuchs oder an aufgelichteten Stellen ist auch etwas Laubholz (Buche, Hainbuche, Ahorn, Eiche, Esche, Weide, Birke, Espe) vorhanden.

Die beantragte Abbaufäche liegt vollständig in der Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 29 BNatSchG) der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14.09.1995, jedoch innerhalb der in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen für den Abbau von Bodenschätzen. Gemäß § 8 Nr. 3 der Verordnung ist damit der Abbau von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen. Andere Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) oder sonstige nach den Naturschutzgesetzen geschützte Flächen sind im beantragten Abbaubereich nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

Nächstgelegene Schutzgebiete sind die FFH-Gebiete „Schambachtal mit Seitentälern“, „Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb“ und „Trauf der südlichen Frankenalb“, die jedoch mindestens 2 km entfernt liegen.

Quellbereiche, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG unterliegen, sind dort nicht nachgewiesen.

Nach der faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Wickl vom 17.03.2019 ist im geplanten Abbaubereich mit höhlen- und bodenbrütenden Waldvögeln (z. B. Buntspecht, Haubenmeise, Kleiber, Tannenmeise, Rotkehlchen) zu rechnen. Fledermäuse können das Gebiet als Jagrevier und für Sommerquartiere nutzen.

Nach der vegetations-floristischen Untersuchung des Herrn Maurer vom 07.04.2019 sind wertgebende Pflanzenarten nicht oder nur in geringer Bestandsstärke vorhanden, floristisch hervorragende Strukturen sind im geplanten Abbaubereich nicht vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens:

Durch die notwendigen Rodungen und den anschließenden Steinabbau gehen diese Wald- und Lebensraumstrukturen abschnittsweise über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren temporär verloren. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) oder sonstige nach den Naturschutzgesetzen oder europarechtlich geschützte Flächen sind im beantragten Abbaubereich nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

Bewertung der Auswirkungen:

Die Rohstoffgewinnung hat in der Regel eine hohe Wirkungsintensität auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, da der bestehende Ausgangszustand meist vollständig zerstört wird.

Der temporäre Verlust der vorhandenen Wald- und Lebensraumstrukturen führt zu einer hohen Betroffenheit des vorkommenden Artenspektrums. Durch die geplante kleinflächige und abschnittsweise Rodung des Waldes ergeben sich jedoch laut der genannten faunistischen Untersuchung und der saP keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG. Dies und die Zeitschiene ermöglichen entsprechende Ausweichverhalten der betroffenen Arten. Zusätzliche Minimierungsmaßnahmen wie die Durchführung der Rodungen im Winterhalbjahr, die Überprüfung möglicher Quartiere vor der Rodung und das Aufstellen von Nist- und Fledermauskästen im Umfeld der Erweiterungsfläche (CEF-Maßnahmen) minimieren den Eingriff.

Hinzukommt, dass die Eingriffe nur temporär sind und nach dem Abbau durch die Rekultivierung (Aufforstung und Sukzession mit offenen Bereichen) das Entstehen naturschutzfachlich wertvoller und vielfältiger Bereiche erwarten lassen. Durch abgestimmte Folge- und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt eine Minimierung der Auswirkungen und langfristige Standortverbesserung für Flora und Fauna. Die in der beigefügten Rekultivierungsplanung, die grundsätzlich den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 und der hierzu vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellten Arbeitshilfe für Rohstoffgewinnungsvorhaben (zur Anwendung empfohlen) entspricht, dargestellten Maßnahmen sind auf die wertgebenden Arten abgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

a) Fläche und Boden

Ist-Zustand:

Die geplante Erweiterungsfläche ist derzeit bewaldet und umfasst ca. 34,68 ha, wovon rund 30,10 ha für den Abbau in Anspruch genommen werden sollen.

Durch die Flächenbeanspruchung greift der Steinabbau in das Schutzgut Boden ein, das über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist. Das Vorhaben mit der geplanten Abbaufäche von ca. 31 Hektar führt großflächig zur Beseitigung und Veränderung von natürlichen Standorten und Bodentypen. Betroffen sind landschaftstypische Böden der südlichen Frankenalb.

Die geplante Erweiterung stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme zum Zweck des Rohstoffabbaus dar. Nach Abbauende und Rekultivierung steht die Fläche wieder vollständig zur Verfügung. Ein Flächenverbrauch im eigentlichen Sinne liegt nicht vor. Durch die geplante Rekultivierung ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Fläche langfristig gesichert. Mit zusätzlichen spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch begrenzt werden. So ist die zum Abbau notwendige Abbaufäche auf ein Minimum zu begrenzen und es sind immer nur die Bereiche freizumachen, die notwendig sind, um den Abbau technisch sinnvoll durchführen zu können. Außerdem erfolgt der Abbau nicht sofort auf der gesamten Fläche, sondern in zehn Abbauschritten, zur möglichst langen Schonung von Natur und Landschaft (vgl. Abbauplanung, Antragsunterlagen).

Auswirkungen des Vorhabens:

Der geplante Steinabbau beansprucht ohne die (erhaltenen) Ränder eine rund 31 ha große, unbebaute, bewaldete Fläche, auf der die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer-Filter-, Speicher-, Produktions- und Lebensraumfunktion) zumindest temporär verloren gehen oder nachhaltig verändert werden.

Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur grundsätzlich nicht wiederherstellbar ist, bleiben die genannten Funktionen des Bodens nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren.

Der Beseitigung von gewachsenem Boden wurde hierbei die größte Auswirkung beigemessen. Dabei werden die Bodenhorizonte zerstört, das Bodengefüge und das Edaphon (Gesamtheit der Bodenlebewesen) nachhaltig gestört. Es treten Veränderungen des Wasser-, Stoff- und Lufthaushaltes des Bodens ein, was wiederum eine Schädigung der Filtereigenschaften und der Funktionserfüllung im Wasserkreislauf nach sich zieht. Zudem stellt die Bodenbeseitigung einen Standortsverlust für Arten- und Le-

bensgemeinschaften dar. Betroffen sind naturraumtypische Böden mit überwiegend mittlerer, teilweise auch hoher bzw. geringer Wertigkeit. Die Bodenbeseitigung wirkt nachhaltig, da der Boden die Funktionen nur noch im begrenzten Maß ausüben kann und die Wiederherstellung der Funktionen nach der Umlagerung zwar in absehbaren Zeiträumen, aber nur langsam erfolgt.

Durch den Abbau verliert die Forstwirtschaft entsprechende Waldstandorte. Die Produktionsfläche steht für einen langen Zeitraum nicht mehr zur Verfügung.

Bewertung der Auswirkungen:

Die Beeinträchtigungen von Boden und Bodenfunktion ist in hohem Umfang gegeben, da die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen.

Das Vorhaben wirkt erheblich beeinträchtigend auf das Schutzgut Boden, doch der betroffene Boden geht nicht verloren, sondern steht durch die Verwendung im Rahmen des Rekultivierungskonzepts (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 3.3.1) langfristig wieder zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht gegeben.

b) Wasser

Ist-Zustand:

Der Steinbruch erschließt den Malm Delta und Malm Gamma. Die Kalksteine des Malm Delta (Treuchtlinger Marmor) bilden im Wesentlichen die heutige Rohstoffbasis. Die darunter lagernden rund 20 m mächtigen Bankkalksteine des Malm Gamma werden ebenfalls abgebaut und sind für die Herstellung von Feinkalken, Split und Schotter von Bedeutung. Die unteren Schichten des Malm Gamma sind als 3-5 m mächtige Kalkmergel (Platynota Zone) ausgebildet und wirken in ungestörter Lagerung grundwasserhemmend. Der geplante Abbau soll die Gesteinsserie oberhalb der mergeligen Platynota-Zone erfassen und entspricht dem derzeitigen genehmigten Abbauniveau des betriebenen Steinbruches.

Ausweislich der vorliegenden Antragsunterlagen und des hydrogeologischen Gutachtens des Büros Piewak & Partner vom 29.03.2021 liegt die Sohle des von West nach Ost erfolgenden Abbaus bei ca. 570 m NN (Norden) und ca. 527,8 m (Süden) und weist damit mindestens mehr als 2 m Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand auf. Ein Eingriff oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers sei damit nicht verbunden, da ausreichende Deckschichten aus Kalk- und Mergelgestein verbleiben.

Die Steinriegelquelle speist sich aus dem seichten Karst, das Quellwasser durchfließt die verkarsteten Kalksteine des Malms sehr oberflächennah und mit hoher Geschwindigkeit, eine ausreichende Verweildauer des Wassers im Untergrund ist nicht gegeben. Die geologische Situation und die Größe des Einzugsgebiets von ca. 10 km² machen die Quelle anfällig für Schadstoff- und Trübungseinträge.

Durch den bestehenden Kalksteinabbau ist belegt, dass der Abbau im Zustrom auf die Steinriegelquelle (ca. 2,5 km entfernt) liegt. Ein Markierungsversuch aus dem Jahr 1995 hat kurze Fließzeiten (knapp 1 Tag) zwischen dem Abbaugbiet und der Steinriegelquelle ergeben. Durch einen Vertiefungsversuch konnte nachgewiesen werden, dass durch den im Steinbruch anfallenden Staub und Schlamm das Grundwasser und die Steinriegelquelle beeinträchtigt werden können.

Die Steinriegelquelle ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Weißenburg, die ein unbefristetes Wasserrecht für diese Nutzungszwecke besitzt. Derzeit

erfolgt keine Nutzung für die Trinkwasserversorgung. Die Stadt Treuchtlingen besitzt ebenfalls ein unbefristetes Wasserrecht für die Nutzung dieser Quelle.

Das geplante Abbaugelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet; das Wasserschutzgebiet der Steinriegelquelle wurde am 13.02.1959 durch Verordnung festgesetzt und mit Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.09.1985 geändert und ist weiterhin gültig und zu beachten. Zur Überwachung des bestehenden Steinbruches werden 4 Messstellen im Umgriff des Abbaugeländes betrieben und durch ein regelmäßiges Monitoring überwacht.

Aufgrund der bekannten Wegsamkeiten im Karst und der guten hydraulischen Verbindung zwischen Steinbruchareal und der Steinriegelquelle ist der Standort laut wasserwirtschaftlicher Beurteilung als hoch sensibel einzuschätzen.

Auswirkungen des Vorhabens:

Das Schutzgut Wasser steht in enger Beziehung zu Klima, Relief, Boden und Vegetation.

Der geplante Steinabbau stört bzw. beseitigt die natürliche Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser durch das großflächige Abräumen der Deckschichten und Abbau der darunterliegenden Gesteinsschichten.

Durch den geplanten Abbau können Eintrübungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Steinriegelquelle nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen:

Aufgrund der geologischen Lage des beantragten Abbaugeländes im Karst, der bekannten Wegsamkeiten und des großen Einzugsgebiets der Steinriegelquelle können Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Klar und nachvollziehbar trägt jedoch die geplante Erweiterung des Steinabbaus zu einer Zunahme des Risikos von Beeinträchtigung bei. Zur Minimierung dieses Risikos werden vom Antragsteller entsprechende Maßnahmen vorgesehen, z. B.

- Verbleib einer ausreichenden Deckschicht zwischen Abbauniveau und Grundwasserstand von mindestens 2 m
- Fortlaufende Rekultivierung
- Errichtung von drei weiteren Messstellen

und aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert, z. B.

- Erhalt der Platynota-Zone
- Einbau einer 3 m mächtigen Sorptionsschicht aus steinbrucheigenem Material nach Erreichen der Abbausohle
- Keine Verfüllung mit Fremdmaterial.

Bei Umsetzung und Beachtung der hier genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Gefährdungspotential für Grundwasser und die Steinriegelquelle nicht erheblich erhöht.

Aus fachlicher Sicht wird auch keine erhebliche Veränderung der Grundwassersituation durch die geplante Erweiterung erwartet, da das Niederschlagswasser nach wie vor auf dem Gelände versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Der geplante abschnittsweise Abbau und die Freistellung des Geländes sowie die laufende Rekultivierung im Steinbruch tragen zu einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen bei. Nach der WRRL befindet sich der Grundwasserkörper, in dem der Steinabbau liegt, mengenmäßig in einem guten Zustand.

Durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und der Steinriegelquelle durch den Eintrag von Staub und Schlamm und die damit verbundenen Eintrübungen wird aus

fachlicher und rechtlicher Sicht eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG gesehen, der einer Erlaubnis bedarf.

c) Luft, Klima

Ist-Zustand:

Das Mikroklima des bestehenden Steinbruchs weicht vom Klima in der Umgebung mehr oder minder stark ab. In der Regel ist es im Steinbruch aufgrund der fehlenden Vegetationsdecke und dem Wald tagsüber wärmer als in der Umgebung. Durch die verminderte Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung ist eine stärkere Abkühlung zur Nachtzeit zu erwarten. Diese für Steinbrüche typischen klimatischen Verhältnisse bleiben jedoch auf die Abbaufäche und die unmittelbare Umgebung beschränkt. Neben dem Gesamtklima besitzen einzelne Teilräume ein eigenes, spezifisches Klima. Die rasche Aufwärmung der Felswände ist eine Folge der Temperaturleitfähigkeit. Im Bereich der Sohle kann das Mikroklima vor allem über anstehendem Fels oder Rohboden submediterrane Charakteristika annehmen. Abraumhalden fallen durch ihr extremes Mikroklima auf. An der Oberfläche erfolgt die Ein- und Ausstrahlung beinahe ungehindert, das heißt, extreme Hitze bei Sonnenbestrahlung und Kälte in der Nacht sind typische Charakteristika dieses Standortes

Erniedrigend wirken auf die nächtlichen Temperaturen der Kaltluftfluss von den Hängen und der höheren Umgebung, die Herabsetzung des turbulenten Austauschs sowie die Verkürzung der Tageslänge durch verspäteten Sonnenaufgang und verfrühten Sonnenuntergang infolge der Horizonteinengung. Gegen die Absenkung der Temperaturen wirken die Verstärkung der atmosphärischen Gegenstrahlung durch die größere Abschirmung des Horizonts, damit die Verminderung der effektiven Ausstrahlung und die verstärkte Wärmezufuhr aus dem Boden tagsüber besonnter Hangbereiche.

Enge, aber trotzdem besonnte Gruben sind daher durchweg wärmer als ihre Umgebung. Kaltluftseen entstehen nachts vor allem dann, wenn die Steinbruchsohle der tiefste Punkt im Gelände ist.

Auch die Bodenentwicklung und damit die Vegetationsentwicklung im Steinbruch ist zum Teil vom Kleinklima abhängig.

Steinbrüche zeichnen sich auch durch ihre Windgeschütztheit aus, was den submediterranen Charakter weiter verstärken kann.

Auswirkungen des Vorhabens:

Änderungen für das Klima sind vor allem im Hinblick auf den Verlust von ca. 31 ha Waldfläche und deren klimarelevante Funktion sowie die Veränderung des Reliefs möglich. Durch den geplanten Steinbruch sind Veränderungen hinsichtlich des Geländeklimas und des Mikroklimas im Bereich der Abbaufächen zu erwarten. Auswirkungen auf die Luft können sich durch die Staubeentwicklung beim Abbau und beim Transport des Materials sowie durch Abgase der Baumaschinen und Fahrzeuge ergeben.

Bewertung der Auswirkungen:

Das Schutzgut Klima wird durch Klima- bzw. Wetterelemente (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Bewölkung) und durch Klimafaktoren charakterisiert. Die Klimafaktoren werden durch das Zusammenwirken von Relief, Boden, Wasserhaushalt und der Vegetation, anthropogenen Einflüssen und Nutzungen sowie der übergeordneten makroklimatischen Ausgangssituation bestimmt.

Der Erhalt von Reinluftgebieten, der Erhalt oder die Verbesserung des Bestandsklimas (z. B. im Bereich von Siedlungen) und der Erhalt von klimatischen Ausgleichsräumen stellen übergeordnete Klimaziele dar.

Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse und der Lage und Art des Vorhabens ist durch das Abbauvorhaben im Allgemeinen trotz der mikroklimatischen Veränderungen im Abbaubereich nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Siedlungsbereiche sind weit genug entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (Staub, Abgase) nicht zu erwarten sind.

Durch die notwendigen Rodungsarbeiten bzw. der Nutzung des geschlagenen Holzes erfolgt eine Freisetzung von bisher gebundenen CO². Allerdings erfolgen die Rodungen zeitlich versetzt und über Jahre gestreckt sowie in überschaubaren Abschnitten (ca. 3 ha), so dass hier eine geringe Freisetzung zu erwarten ist. Hinzukommt, dass durch die laufenden Rekultivierungsmaßnahmen CO² wieder gebunden wird. Der abgeräumte Oberboden wird für die Rekultivierungen gelagert, eine Freisetzung von CO² ist dadurch nicht zu erwarten.

Hinzukommt, dass das gewonnene Material laut Angaben der Vorhabensträgerin fast vollständig regional Verwendung findet und dadurch längere Verkehrswege, verbunden mit der dadurch entstehenden CO²-Belastung minimiert werden.

Verschärfte Anforderungen aus dem Bundesklimaschutzgesetz vom 24.06.2021 (in Kraft seit 01.09.2021), dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 ergeben sich für das Vorhaben nicht unmittelbar, da die übergeordneten Klimaschutzziele erst durch konkrete Anpassungsmaßnahmen konkretisiert werden müssen.

d) Landschaft

Ist-Zustand:

Der Steinbruch liegt in einem geschlossenen und großräumigen Waldgebiet auf der Hochfläche bei Weißenburg. Durch den bereits seit vielen Jahren bestehenden Steinbruchbetrieb ist bereits eine Vorbelastung vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens:

Der geplante Abbau stellt einen großflächigen Eingriff in die Landschaft dar, der auch nach der Rekultivierung dauerhaft als Folge eines menschlichen Eingriffs erkennbar sein wird. Maßgeblich für diese Feststellung ist die geplante streng rechtwinklige Umgrenzung des Steinbruches mit streng linearen Bruchkanten, die so in der Natur nicht vorkommen.

Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Lage im geschlossenen Waldgebiet ist eine Fernwirkung und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben. Nur von erhöht liegenden Standorten (z. B. Wülzburghang, Segelflugplatz) sind lediglich Anlagenteile (z. B. Schotteranlage) erkennbar. Der Abbaubedingte Eingriff verändert die unmittelbare Landschaft erheblich. Eine Minimierung erfolgt durch die spätere Rekultivierung und Wiederbewaldung.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ist-Zustand:

Im geplanten Abbaubereich sind keine siedlungsgeschichtliche bedeutende Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Der Abbaubereich ist klar umrissen, zu benachbarten Grundstücken verbleibt ein bewaldeter Schutzstreifen.

Auswirkungen des Vorhabens:

Durch Abbauvorhaben könnten im Boden liegende Bau- und Bodendenkmäler zerstört werden.

Bewertung der Auswirkungen:

Aufgrund der Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind Bau- oder Bodendenkmäler im geplanten Abbaubereich nicht zu erwarten. Die bestehende Meldepflicht wird als Nebenbestimmung in einen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Andere Sachgüter (z. B. Waldwege) außerhalb des Abbaubereiches sind nicht betroffen.

5. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter hat gezeigt, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden stärkere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren, die jedoch für sich genommen vertretbar sind. Zwar überlagern sich die Auswirkungen auf diese Schutzgüter (z.B. führt die Entfernung der belebten Bodenschicht zu Lebensraumverlusten), die Überlagerung führt jedoch nicht zu einer Verstärkung der Auswirkungen. Nachteilige Wechselwirkungen sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter zwar knappgehalten, aber vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen und den Stellungnahmen der Fachbehörden im Wesentlichen auf der Aus- und Bewertung der folgenden Unterlagen:

- Umweltbericht und des Erläuterungsberichts des Büros Dunz vom 14.04.2021,
- Vegetations-floristische Untersuchung des Herrn Maurer vom 07.04.2019
- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Herrn Dr. Wickl vom 17.03.2019
- Hydrogeologisches Gutachten des Büros Piewak & Partner vom 29.03.2021
- Sprenggutachten vom 25.07.2021 i. V. m. der sprengtechnischen Stellungnahme vom 09.10.2003
- Abbau- und Rekultivierungsplanung vom Januar/Februar 2019 mit der ergänzten Kompensationsermittlung vom 30.09.2021

Insgesamt werden durch die geplante Erweiterung des Steinbruches keine erheblich nachteiligen oder schädlichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter erwartet. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ist eine ausreichende Minimierung und Kompensation möglich.

Eine Alternativenprüfung war aufgrund der Standortgebundenheit entbehrlich.

Insgesamt sind die Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Vorrang der Rohstoffgewinnung, als vertretbar einzustufen. Zusätzliche negative Auswirkungen durch mögliche Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten. Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass **erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.**

10.

Der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG außerdem verpflichtet, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

11.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und aus Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Für die mit erteilte abgrabungsrechtliche Genehmigung und die mit erteilte Rodungserlaubnis erhöht sich die Gebühr jeweils um den auf 75% verminderten Betrag, der für die jeweilige Genehmigung/Erlaubnis nach dem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Stelle 8.II.0/1.8.3, 1.8.2 und 1.3.1 in Verbindung mit Tarif Nr. 2.1.1/1.24 ff, 1.30 und Tarif Nr. 8.III.0/18.1 sowie Tarif Nr. 6.III.2/1 des Kostenverzeichnisses).

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder für eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal beim Landratsamt oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, war die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €, zu erhöhen (Tarif-Stelle 8.II.0/1.8.3, 1.8.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marius Mauerer
Regierungsrat